

B. Reformen

Die Verfassung von 1862³⁵ schuf den Landtag als ein gesetzmässiges 15-köpfiges Organ. Seither unterlagen die Bestimmungen des Landtags einem dauernden Wandel, um ihn jeweils für die Gegenwart und die Zukunft zu rüsten. Dabei mussten immer wieder Entscheidungen darüber getroffen werden, inwiefern die Bestimmungen des Landtags in der Verfassung und der Rahmengesetze novelliert werden sollten. Aus diesem Grund wurden seit Bestehen des Landtags immer wieder die Reformbedürftigkeit an sich, das Ausmass oder der Inhalt möglicher Reformen hinterfragt.

Während der Behandlung des Themas «150 Jahre Landtag» traten Schwächen des Landtags zu Tage. Dabei waren gerade die Strukturprobleme des Landtags omnipräsent, indem diese auf sämtliche Bereiche des Landtags Auswirkungen haben.

Es muss versucht werden, die (strukturellen) Schwächen des Landtags mittels Reformen zu beseitigen, damit der Landtag seiner Stellung und seinen Aufgaben gerecht werden kann. Aber Identitätskrisen sind «nicht nur etwas Gefährliches, sie können sich durchaus als heilsam erweisen, wenn man ihnen nur offen genug ins Auge blickt».³⁶ Dabei sind die Abgeordneten ebenso wichtig wie die rechtlichen Bestimmungen.

Es ist nicht im Interesse der Abgeordneten, den Landtag dermassen zu reformieren und zu regulieren, dass er nicht mehr flexibel ist, indem er starr nach einem Schema agieren muss und dabei Gefahr läuft, sich regelmässig in Diskussionen über formelle Probleme zu verlieren. Gleichzeitig kann es «nicht im Interesse der Regierung liegen, ein schwaches Parlament zu haben, obwohl die Vorstellung verlockend wäre».³⁷

35 LV 1862, LLA 1862. Zu finden auch im Anhang von LPS 8, S. 273 ff.

36 Stäubli, S. 157.

37 Moeckli, Funktionen, S. 4.